



Merkblatt zu Absenzen in der Grundbildung (ohne BM 2)

1. RECHTSGRUNDLAGE

Die kantonale Berufsbildungsverordnung sagt in Art. 51:

² Für voraussehbare Absenzen ist rechtzeitig bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch einzureichen.

³ Nicht voraussehbare Absenzen sind bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich zu begründen.

Quelle:

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1695>

Beispiel:

	Woche 0	Woche 1	Woche 2	Woche 3	Woche 4
Absenz	Wiederaufnahme Unterricht	1 Woche nach Wiederaufnahme	2 Wochen nach Wiederaufnahme	3 Wochen nach Wiederaufnahme	
Während dieser vier Wochen kann die Klassenlehrperson die Absenz nach Einreichung des Absenzenformulars entschuldigen					Entschuldigung nicht mehr möglich
			Letzter Termin für Entschuldigung	Absenz gilt als unentschuldigt	

2. VORAUSSEHBARE UND NICHT VORAUSSEHBARE ABSENZEN

Voraussehbar sind Absenzen wegen geschäftlichen oder sportlichen Anlässen, geplanten medizinischen Eingriffen, Militärdienst und Ähnlichem. Nicht voraussehbar sind Absenzen wegen Krankheit, Unfall, Todesfällen im engeren Umfeld usw.

3. URLAUBSGESUCHE BEI VORAUSSEHBAREN ABSENZEN

Spätestens 14 Tage vor der Absenz ist an die zuständige Abteilungsleitung ein Urlaubsgesuch zu stellen; dieses enthält neben der Begründung die Unterschrift der verantwortlichen Person im Lehrbetrieb. Die Abteilungsleitung bewilligt das Gesuch oder lehnt es begründet ab.

4. ENTSCHULDIGEN VON ABSENZEN

Absenzen sind in jedem Fall bei der Klassenlehrperson mit dem Absenzenformular zu entschuldigen. Blosser Arztzeugnisse gelten nicht als Entschuldigung. Die Klassenlehrperson vermerkt die Absenz nur dann als entschuldigt, wenn

- das Absenzenformular an die KLP mit cc an die verantwortliche Person im Lehrbetrieb verschickt wurde

- die Frist von zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts eingehalten ist.

Die Lernenden bewahren das Absenzenformular auf, für den Fall, dass Unstimmigkeiten bereinigt werden müssen.

5. VERSPÄTETES ERSCHEINEN ZUM UNTERRICHT

Sechsmalige Verspätung im selben Semester (egal in welchem Fach) hat eine unentschuldigte Absenz zur Folge.

6. KORREKTUREN

Begründete Korrekturen der Absenzen im Zeugnis werden bis spätestens 4 Wochen nach dem Zustellen der Zeugnisse vorgenommen. Spätere Beschwerden werden abgelehnt.

7. ABSENZENSCHLUSS AM SEMESTERENDE

Auch für das Entschuldigen von Absenzen am Semesterende ist ausschliesslich die Klassenlehrperson zuständig.

Absenzschluss ist 21 Tage vor Notenschluss. Vor Absenzschluss entstandene Absenzen werden im aktuellen Semesterzeugnis als entschuldigt oder unentschuldigt ausgewiesen. Nach Absenzschluss entstandene Absenzen werden ins nächste Semester übertragen.

8. ÜBERTRAG VON ABSENZEN INS NÄCHSTE SEMESTER

Übertragene Absenzen müssen innerhalb von drei Wochen ab Beginn des Folgesemesters entschuldigt werden. Bei Profil- bzw. Ausbildungswechseln entfällt ein Übertrag.

9. SONDERFÄLLE

Fälle, welche ein angepasstes Vorgehen erfordern, werden auf Stufe Abteilungsleitung geregelt.